

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.01.2011

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.19-3/11

Zulassungsnummer:

**Z-6.19-2110**

Antragsteller:

**Hydro Building Systems GmbH**

Söflinger Straße 70

89077 Ulm

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2011**

bis: **1. Februar 2013**

Zulassungsgegenstand:

**Anwendungszulassung für Feuerschutzabschluss**

**T 30-1-Tür "WICSTYLE FP1"**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, während der Geltungsdauer hergestellten und in Verkehr gebrachten selbstschließenden, einflügeligen Feuerschutzabschlüssen "WICSTYLE FP1" (Lagerbestände) als feuerhemmende und dichtschießende Abschlüsse (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Die Feuerschutzabschlüsse bestehen im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009.

Türflügel und Zarge sowie - falls ausgeführt - Oberteil müssen eine Einheit bilden.

Der Feuerschutzabschluss wird nach den Ausführungsvarianten A oder B unterschieden.

Der Feuerschutzabschluss - in der Ausführung A - darf wahlweise mit Oberteil ausgeführt werden. Türflügel und Oberteil sind verglast oder mit Paneelen auszuführen.

Der Feuerschutzabschluss - in der Ausführung B - ist eine spezielle Ausführungsvariante ohne Oberteil mit zusätzlicher beidseitiger Beplankung aus Holzwerkstoffplatten zur Verwendung in Turnhallen- bzw. Sporthallenbereichen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss - in der Ausführung A - darf, unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>4</sup>/DIN 4102-4/A1<sup>4</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder
- Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165<sup>5</sup>, Festigkeitsklasse 4, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder
- Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke  $\geq$  115 mm,

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4102-4:1994-03 DIN 4102-4/A1:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

eingebaut, oder an

- bekleidete Stahlstützen und -träger - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>4</sup>/DIN 4102-4/A1<sup>4</sup> oder
- bekleidete Stahlstützen und -träger - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-2<sup>6</sup> mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,

angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss - in der Ausführung B - darf, unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm,

eingebaut, oder an

- bekleidete Stahlstützen und -träger - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>4</sup>/DIN 4102-4/A1<sup>4</sup>,

angeschlossen werden.

Der Feuerschutzabschluss - in der Ausführung A, jedoch ohne Oberteil - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>7</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, entsprechen.

#### 2.1.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Wurden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

### 2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, gekennzeichnet sein.

<sup>6</sup> DIN 4102-2:1997-09 Brandverhalten von Baustoffen und Baueilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>7</sup> Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn für ihn der gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z--6.12--1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Einbau

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände/an Bauteile nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut/angeschlossen werden. Für den Einbau ist die Einbauanleitung des Herstellers gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, zu beachten.

### 4.2 Türschliebereinstellung

Der am Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

### 4.3 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

### 4.4 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, - einschließlich der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hatte - eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

### 5.2 Wartungsanleitung

Die Wartung ist gemäß Wartungsanleitung nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, durchzuführen.

Der Wartungsanleitung ist zu entnehmen, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Maja Bolze  
Referatsleiterin



T 30-1-Tür(en) "WICSTYLE FP1"

Anlage 1

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

**MUSTER**

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse T 30-1-Tür(en) "WICSTYLE FP1"** eingebaut hat:

.....  
.....

Bauvorhaben:

.....  
.....

Zeitraum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Feuerschutzabschluss /die Feuerschutzabschlüsse T 30-1-Tür(en) "WICSTYLE FP1"** (nach Abschnitt 1 der Zulassung) hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.12-1519 vom 15. August 2008, geändert durch Bescheid vom 18. Juni 2009, des Deutschen Instituts für Bautechnik - einschl. der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung Nr. Z-6.12-1519 bereit gestellt hatte - eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)